



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 4. Juli 2024 mit der eine

SCHÜLERHORTORDNUNG

erlassen wird

I. Betrieb eines öffentlichen Schülerhortes

1. Die Marktgemeinde Gunskirchen betreibt einen öffentlichen Schülerhort nach den Bestimmungen des Oö OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 87/2023, mit dem Sitz in Gunskirchen.
2. Der Schülerhort wird als Ganztags-Schülerhort mit Mittagsbetrieb geführt.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr des Schülerhortes beginnt jeweils am ersten Montag im September und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Der Schülerhort ist im Monat Juli den letzten Freitag und im Monat August zur Gänze geschlossen.
2. Die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien richten sich nach den Ferien der Pflichtschulen in Gunskirchen. In den Semesterferien und in den Herbstferien ist der Schülerhort geöffnet.
3. Im Monat August findet ein gesonderter Journaldienst statt.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat bzw. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie die Regelung der Ferien auch anders festgesetzt werden.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten gliedert sich in

1. Kernzeit
2. Randzeit

1. Kernzeit

Die Kernzeit des Schülerhortes der Marktgemeinde Gunskirchen wird jeweils von

Montag bis Freitag von 11.30 Uhr bis 17.00 Uhr
festgelegt.

An schulfreien Tagen während des Arbeitsjahres ist der Schülerhort von

Montag bis Freitag von 7.00 bis 16.00 Uhr
geöffnet.

2. Randzeit

Die Randzeit des Schülerhortes der Marktgemeinde Gunskirchen wird jeweils von

Montag bis Freitag von 11.00 Uhr bis 11.30 Uhr
und von
Montag bis Freitag von 17.00 Uhr bis 17.30 Uhr

festgelegt. Innerhalb der Randzeit dürfen maximal 3 Kinder je Gruppe gleichzeitig anwesend sein.

3. Inanspruchnahme

Innerhalb der Kernzeit können die Eltern (Erziehungsberechtigten) zwischen nachstehend angeführten Besuchszeiten wählen:

- innerhalb der Mindestöffnungszeiten (bis 25 Wochenstunden)
jeweils von Montag bis Freitag von 11.30 bis 16.30 Uhr
- über die Mindestöffnungszeiten hinaus (über 25 Wochenstunden)
jeweils von Montag bis Freitag von 11.30 bis 17.00 Uhr

Die Kinder können jederzeit vom Schülerhort weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern beibringen (z.B. für den Besuch der Musikschule).

Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse kann vom Gemeinderat bzw. Ausschuss für Soziales, Jugend und Familie die Regelung der Öffnungszeiten auch anders festgesetzt werden.

IV. Schülerhort Platz-Sharing

Die Marktgemeinde Gunskirchen bietet im Schülerhort eine Platzteilung an, wobei zwei Kinder sich einen Schülerhortplatz teilen. Je Gruppe dürfen maximal fünf Plätze geteilt werden, sodass die Höchstanzahl gem. § 7 Abs. 5 OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 87/2023 je Gruppe nicht überschritten wird.

V. Bedarfserhebung

Jeweils im März des laufenden Arbeitsjahres erfolgt eine schriftliche Abfrage der benötigten Betreuungszeiten für das folgende Arbeitsjahr bei den Eltern. Bei nach diesem Zeitpunkt neu aufgenommenen Kindern erfolgt die erstmalige Abfrage mit der Anmeldung. Über den tatsächlichen Betreuungsbedarf der Familien können bei erstmaliger Aufnahme Nachweise inkl. Arbeitszeiten, Arbeitssuche oder Ausbildung der Eltern eingefordert werden.

Bestehen konkrete Zweifel am Fortbestand des bekannt gegebenen Betreuungsbedarfes einer Familie, können auch nachträglich Nachweise eingefordert werden.

VI. Aufnahme in den Schülerhort

1. Der Schülerhort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des OÖ. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007 idF. 87/2023, für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch des Schülerhortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern.
3. Die Aufnahme in den Schülerhort erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Schülerhortleitung. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich bei der Schülerhortleitung zu erfolgen.
4. Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch der Schülerhortes sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen bzw. anzugeben:
 - a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) Haushaltsbestätigung,
 - c) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - d) Impfbescheinigung,
 - e) Einkommensnachweise der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - f) Bestätigung über die Berufstätigkeit, Arbeitssuche bzw. Ausbildung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - g) Kontonummer (im Falle eines Abbuchungsauftrages für den Elternbeitrag).
5. Bei **Schülerhortbeginn** ist eine ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes mitzubringen.
6. Für den täglichen Schülerhortbesuch sind Hausschuhe mitzubringen. Das persönliche Eigentum des Kindes ist mit dessen Namen zu versehen.
7. Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht. Wird die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes durch die Nichtleistung des Gastbeitrages verweigert, so entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme endgültig, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

VII. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Schülerhort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (Punkt 3) eingehalten wird.
3. Die Eltern haben die Schülerhortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Schülerhortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Schülerhort besuchender Kinder und des Schülerhortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Schülerhort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht.
4. Die Eltern erklären hiermit, dass ihr Kind mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Schülerhortes verbringt.
5. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Bestätigungen über amts-, haus- oder schulärztliche Untersuchungen werden als ausreichender Nachweis anerkannt.
6. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches des Schülerhortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
7. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in den Schülerhort aufgenommenes Kind den Schülerhort regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert, den Schülerhort zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Schülerhortleitung ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
8. Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit des Schülerhortes. Für jene Kinder, die nach Schülerhortschluss nicht abgeholt werden und alleine nach Hause gehen müssen, ist darüber eine schriftliche oder telefonische Erklärung abzugeben.

VIII Aufsichtspflicht

Den Erzieher(innen) sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder(Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht im Schülerhort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Schülerhort und endet mit dem Verlassen des Schülerhortes.

Außerhalb des Schülerhortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Schülerhortbesuches, wie z. B. bei Spaziergängen und Ausflügen.

IX. Elternbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben einen Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung.

X. Abmeldung

1. Bei An- und Abmeldungen während des Jahres

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus dem Schülerhort unverzüglich der Schülerhortleitung schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist. Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist zulässig.

2. Spezielle Bestimmungen für den Monat Juli

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sind abweichend von der Bestimmung des Pkt. X. Abs. 1, der Schülerhortordnung berechtigt, ihr Kind zum Besuch des Schülerhortes für **eine Woche (letzte Schulwoche)** zu melden.

Die gewählte Variante für den Schülerhortbesuch ist fristgerecht der Schülerhortleitung bis spätestens 15. Juni des laufenden Jahres zu melden. Gleichzeitig ist bekannt zu geben, ob das Kind im Monat Juli den Schülerhort besucht oder eine Abmeldung erfolgt. Für den einwöchentlichen Besuch des Schülerhortes im Monat Juli wird $\frac{1}{4}$ des Beitrages gemäß Einstufung nach dem beitragspflichtigen Monatseinkommen vorgeschrieben.

XI. Widerruf der Aufnahme

Der Schülerhorterhalter kann die Aufnahme eines Kindes in den Schülerhort widerrufen, wenn

1. die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege dem Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
3. der Besuch des angemeldeten Kindes nicht entsprechend der Anmeldung erfolgt.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

XII. Suspendierung

1. Ein Kind kann durch den Rechtsträger vom Besuch der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung vorübergehend ausgeschlossen werden, sofern durch den Besuch eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufs gegeben ist.
2. Die Eltern und die Bildungsdirektion sind vor jeder geplanten Suspendierung anzuhören und über die Gründe sowie die bereits gesetzten pädagogischen, personellen und organisatorischen Maßnahmen nachweislich und unverzüglich zu informieren.
3. Die erstmalige Suspendierung darf eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Jede weitere Suspendierung darf eine Dauer von acht Wochen nicht überschreiten, wobei eine Verlängerung mit Zustimmung der Bildungsdirektion möglich ist.

XIII. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Schülerhortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Gunskirchen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung (Elternabend) ein.
3. Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens ein Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung einer Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XIV. Gültigkeit

1. Diese Schülerhortordnung tritt mit 1. Oktober 2020 Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Schülerhortordnung wird die Schülerhortordnung vom 1. Februar 2018 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann



Angeschlagen am:

Abgenommen am: